jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/4/23 3Ob614/79, 8Ob93/87, 8Ob618/90, 1Ob560/92, 10Ob517/95 (10Ob520/95), 10Ob205/96, 1Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.04.1980

Norm

ABGB §140 Abs2 Ab
ABGB §166 Dc

Rechtssatz

Mit dem Ausdruck der tatsächlichen Betreuung wird auf die Obsorge abgestellt, die ein Kind im Rahmen eines Haushaltes im allgemeinen erfährt. Hiezu zählen insbesondere die Zubereitung der Nahrung, die Instandhaltung und Reinigung der Kleidung und Wäsche sowie die Pflege im Krankheitsfall.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 614/79
  Entscheidungstext OGH 23.04.1980 3 Ob 614/79
  Veröff: EvBl 1980/163 S 489 = ÖA 1981,78 = ÖA 1983,45
- 8 Ob 93/87
  Entscheidungstext OGH 16.02.1988 8 Ob 93/87
  Auch; Beisatz: Die Personenpflege bildet einen Teil der Unterhaltsverpflichtung der Eltern. (T1) Veröff: ZVR 1988/150 S 341
- 8 Ob 618/90
  Entscheidungstext OGH 13.12.1990 8 Ob 618/90
  Veröff: RZ 1992/5 S 19 = EFSlg 27/8
- 1 Ob 560/92
  Entscheidungstext OGH 26.08.1992 1 Ob 560/92
  Auch; Beisatz: Der weitere Begriff der Betreuung umfasst nicht nur die für die körperliche Pflege des Minderjährigen notwendigen Leistungen, sondern auch die Überlassung der Wohnung zur Mitbenützung und vor allem auch die geistig - seelische Erziehungsmaßnahmen, die sich in Geld nicht ausdrücken lassen. (T2) Veröff: SZ 65/114 = EvBl 1993/12 S 61
- 10 Ob 517/95
  Entscheidungstext OGH 17.10.1995 10 Ob 517/95
  Auch; Beis wie T2

- 10 Ob 205/96
  Entscheidungstext OGH 09.01.1996 10 Ob 205/96
  Auch; Beis wie T2; Beisatz: Gelegentliche Besuche eines im übrigen getrennt lebenden Minderjährigen stellen die Voraussetzungen für den Tatbestand nach § 140 Abs 2 ABGB nicht her. (T3)
- 1 Ob 16/02p
  Entscheidungstext OGH 29.01.2002 1 Ob 16/02p
  Auch; Beis wie T2
- 1 Ob 305/01m
  Entscheidungstext OGH 29.01.2002 1 Ob 305/01m
  Auch; Beisatz: Die geistig-seelischen Erziehungsmaßnahmen im Rahmen der persönlichen Kindesbetreuung lassen sich nicht in Geld ausdrücken. (T4)
- 1 Ob 117/02s
  Entscheidungstext OGH 13.08.2002 1 Ob 117/02s
  Auch; Beis wie T2
- 10 Ob 53/03x
  Entscheidungstext OGH 16.12.2003 10 Ob 53/03x
  Beis wie T3
- 3 Ob 26/11m
  Entscheidungstext OGH 23.02.2011 3 Ob 26/11m
  Vgl; Beis ähnlich wie T2
- 2 Ob 211/11k
  Entscheidungstext OGH 11.10.2012 2 Ob 211/11k
  Auch; Beis auch wie T2; Beis auch wie T3; Beisatz: Die bloße Beistellung von Geldmitteln an die Großeltern kommt ebenso wenig als Betreuungsmaßnahme des Elternteils in Betracht, wie telefonische oder auf elektronischen Weg hergestellte Kontakte mit dem Kind. Auch dass der Elternteil „alle Entscheidungen trifft", hat mit der Betreuung nichts zu tun. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0047367

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at